

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 123/124 (1944)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Bauordnung für Industrie- und Gewerbezonen der Stadt Zürich  
**Autor:** Egli, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-53994>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

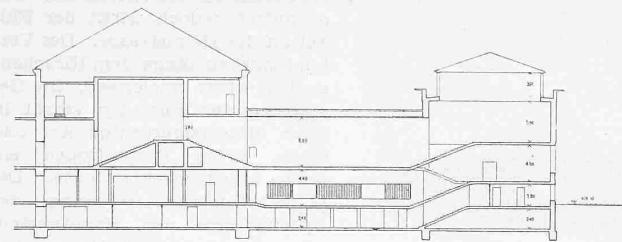
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



SCHNITT E-F



SCHNITT G-H

gangshof, ist konsequent und gut. Kubikinhalt 31 608 m<sup>3</sup>, Raumfläche für Ausstellungen 2110 m<sup>2</sup>. Die Lösung ist wirtschaftlich und hat bei relativ geringem Kubus reichliche Ausstellungsflächen. Durch Verwendung des heutigen Foyers als Vortragssaal wird eine Einsparung erzielt. (Schluss folgt)

## Bauordnung für Industrie- und Gewerbebezonen der Stadt Zürich

Die Ansiedlung von Betrieben der Industrie mitten in reinen Wohnquartieren und, umgekehrt, von Wohnkolonien in vorwiegend industriellen Quartieren zwingt dazu, möglichst schnell eine Ausscheidung der Industriezonen vorzunehmen. Sie ist möglich, weil der Standort der bestehenden Industrie und die Topographie der Stadt Zürich die in Betracht kommenden Industriezonen eindeutig festlegen.

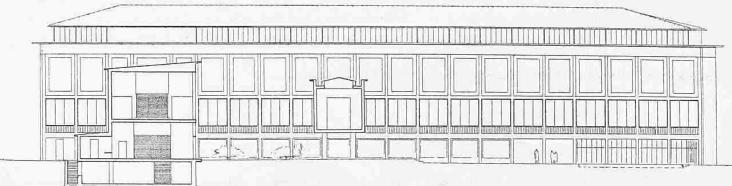
Bis zum Jahre 1934 gab es auf dem alten Gemeindegebiete der Stadt Zürich überhaupt keine Industriezone. Nach der Eingemeindung übernahm die Gemeinde Zürich mit den Zonen- und Bauordnungen der Gemeinden Altstetten, Oerlikon und Seebach gewisse Gebiete, die nach diesen Vorschriften als Industriegebiete zu gelten hatten, ohne jedoch die Bebauung mit Wohnhäusern auszuschliessen. Demnach gibt es heute auf dem Gemeindegebiet von Zürich nur im Bereich der genannten Altgemeinden Industriezonen, wobei auch diese Zonung nachteilige Entwicklungen nicht verhindern konnten. Das gegenwärtige Baugesetz erlaubt es nun, diesem Missstande zu begegnen und zwar durch die Schaffung reiner Industriezonen, in denen das Wohnen grundsätzlich verboten ist.

Mit Beschluss des Zürcher Stadtrates vom 28. Februar 1942 wurden der Zürcher Ingenieur- und Architektenverein und die Ortsgruppe Zürich des BSA eingeladen, sich zum Entwurf der neuen Bauordnung der Stadt Zürich zu äussern. Dies führte zu einer gemeinsamen Umarbeitung der Vorlage durch das Hochbauamt und den Ausschuss der Fachverbände. Diese umfassende Arbeit steht wohl vor ihrem Abschluss, doch ist damit zu rechnen, dass bis zur Genehmigung und Rechtsgültigkeit der Gesamtrevision des Zürcher Zonenplanes und der zugehörigen Bauordnung aus verwaltungstechnischen Gründen noch geraume Zeit verstreichen wird. Daher erwies es sich als notwendig, die Regelung eines Teiles der Gesamtzonierordnung, nämlich der Industriezonen, vorauszunehmen.

Die neue Industriezonierregelung verschafft der Industrie ein Vorrecht auf die Benützung der Flächen innerhalb der Industriezonen, was eine Reihe von Vorteilen für die Produktion einschliesst. Dazu gehören z. B. die Möglichkeiten, sich auf diesen Flächen nach dem Bedarf der Industrie einzurichten, ohne auf benachbarte Wohnstätten Rücksicht nehmen zu müssen, und sich für künftige Entwicklungen leichter in der Nachbarschaft Grundflächen sichern zu können. Die neue Regelung bedeutet aber auch einen Vorteil für die Wohnquartiere der Stadt, denn sie befreit diese von Lärm, Unruhe, Rauch, Gerüchen und anderen Belästigungen und vermeidet auch die architektonisch unbefriedigenden Erscheinungen einer quartierfremden Ueberbauung.

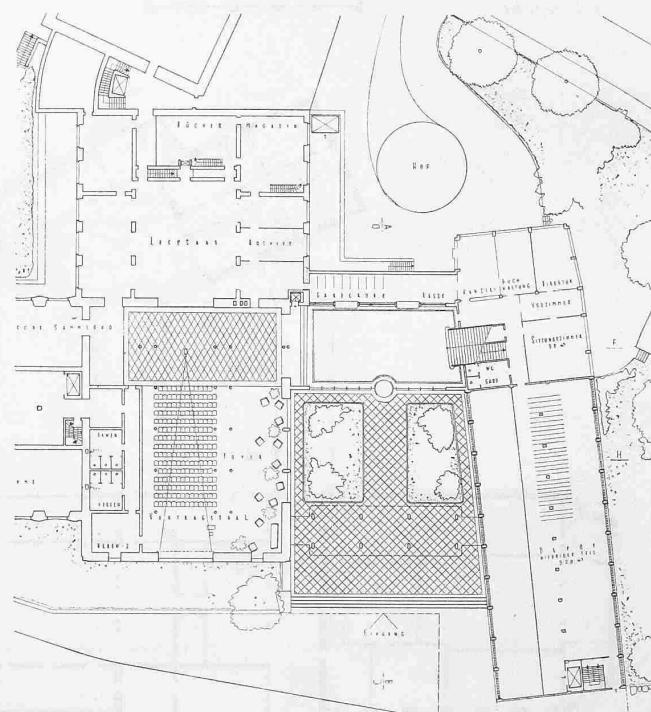
Eine Verpflichtung, sich künftig in den neuen Industriezonen anzusiedeln, besteht nur für die stark störenden Betriebe, die nicht standortgebunden sind. Doch stehen diese Zonen auch den nicht oder wenig störenden Betrieben zur Ansiedlung offen.

Bei Aufstellung der neuen Industriezonen wurde gewissen Forderungen Rechnung getragen. So soll die Lösung so wenig wie möglich in den Bestand des Geworbenen eingreifen und damit Belastungen auf ein Mindestmass herabdrücken, sie soll auch den Bedürfnissen der Industrie auf eine angemessene Zeitdauer genügen, den verkehrstechnischen und städtebaulichen Anforderungen entsprechen und schliesslich auch ohne weiteres in die künftige Gesamtzonierordnung übernommen werden können.



SCHNITT A-B

Schnitte A-B, E-F und G-H (vergl. untenstehenden Grundriss) 1:800

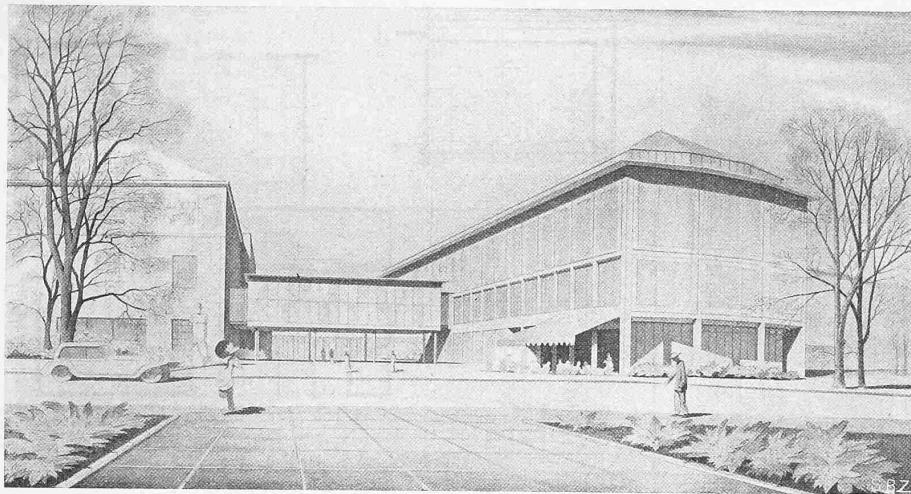


Grundriss Erdgeschoss 1:800

Es sei bemerkt, dass in der Vorlage nachgewiesen wird, dass 92% der in Zürich gegenwärtig bestehenden störenden Industrie in die neuen Industriezonen zu liegen kommen. Der heutige Anteil von 8,6 m<sup>2</sup> pro Kopf der Bevölkerung für reine, bzw. störende Industrie ergäbe für eine Maximalbevölkerung von 500 000 Menschen eine nötige Gesamtfläche der Industriezonen von 430 ha. Aus dem Flächennachweis geht hervor, dass die Summe der Flächen der einzelnen Industriezonen 452 ha beträgt.

In Anpassung an die bestehenden Verhältnisse sind die Industriezonen in drei Arten vorgeschlagen. Die Industriezone I umfasst alle Flächen, die in der Bebauung nur dem Baugesetz unterstellt sind. Die Industriezone II dagegen umfasst alle Flächen, für die die Bauhöhe auf 14 m beschränkt wird. Die Industriezone III betrifft die Industrieflächen in der Manegg; mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Charakter des Sihltals soll die Bauhöhe in dieser Zone auf 7 m beschränkt bleiben.

Die Bauordnung für die Industriezonen gewährt wesentliche Erleichterungen gegenüber der bisherigen Praxis, wozu der neue



Perspektive aus der Kantonschulstrasse gegen Südwest

Wortlaut von Art. 68 des Baugesetzes die gesetzliche Handhabe bot. So sollen nun das rückwärtige Zusammenbauen und die Ueberschreitung einer maximalen Bautiefe von 20 m ohne Beschränkung zulässig sein. Erleichterungen treten auch für das Bauen an den Grundstücksgrenzen und für die Bemessung der Abstände zwischen Gebäuden ein. Das Höchstmaß der Ueberbauung eines Grundstückes wurde mit 66% festgelegt. Besondere Bestimmungen regeln die Verwendung von Holz oder gleichwertigen Ersatzbauweisen für eingeschossige Fabrik- und Lagergebäude.

Zur einfachen Umschreibung des Geltungsbereiches der Industriezonen wurde der im Maßstab 1:5000 gehaltene Zonenplan als integrierender Bestandteil der Bauordnung erklärt.

Prof. Dr. E. Egli

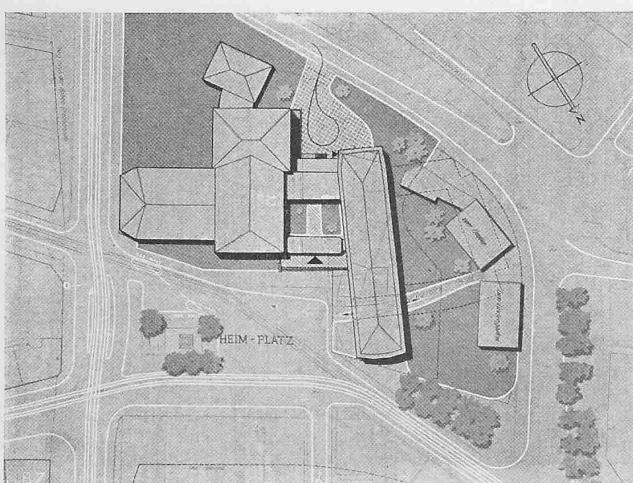


Grundriss erster Stock, 1:800

#### WETTBEWERB KUNSTHAUS-ERWEITERUNG ZÜRICH

3. Preis (3400 Fr.), Entwurf Nr. 52.  
Verfasser Prof. Dr. W. DUNKEL und  
Arch. CONRAD D. FURER, Zürich

Lageplan 1:2500



#### Die Sauna des Vereins für Volksgesundheit in Zürich

Von Dipl. Ing. M. GLARNER, Zürich

Allgemeines. Der Verein für Volksgesundheit liess sich auf dem grünen Revier des Luft- und Sonnenbades Zürichberg an der Krähbühlstrasse 90 in Zürich eine finnische, oder präziser ausgedrückt, eine «zürcherische Sauna» erstellen, die kürzlich dem öffentlichen Betriebe übergeben wurde. Es ist dies die erste derartige Anlage in der Schweiz, ebenso sind die technischen Einrichtungen Erst-Ausführungen und -Konstruktionen.

Das finnische Heissluftbad, die Sauna, hat in der Schweiz erst seit kurzer Zeit Eingang gefunden. Als man in Finnland und den übrigen nordischen Staaten bereits über viele tausende solcher Badestuben verfügte, liess Prof. Dr. K. Neergaard vor etwa drei Jahren die erste öffentliche Sauna im Physikalisch-therapeutischen Institut der Universität und des Kantonsspitals Zürich errichten. Inzwischen wurden nun auch weitere Badestuben durch Sportvereine, Hotels, ja sogar von der Truppe während des Aktivdienstes erstellt.

Ueber Sinn und Wert dieser Sauna-Bäder lässt sich in wenigen Sätzen Aufschluss geben. Der Mensch hat sich im Laufe der Jahrhunderte der Einwirkung natürlicher Kräfte, zu denen neben Licht, Luft und Wasser auch Kälte und Wärme gehören, durch die Errungenschaften der Technik, durch Kleidung und Nahrung weitgehend entzogen. Dieser Mangel, der zu Erkältungs- und Rheuma-Erkrankungen führte, wird durch das Saunabad ausgeglichen. Die Bedeutung der finnischen Heissluftmethode für die Behandlung der akuten und chronischen Erkrankungen, vor allem aber des Frühstadiums von Erkältungen, die 50% aller bei den schweizerischen Krankenkassen gemeldeten Fälle ausmachen, ist durch medizinische Kapazitäten bestätigt.

Wie arbeitet nun eine Sauna? In den meisten Saunas wird Holz verfeuert. Die Feuer- und Rauchgase werden durch einen Haufen von Granitsteinen geleitet, die im Ofeninnern lose auf einem Eisenrost geschichtet sind. Nach langer Heizdauer erreicht die Lufttemperatur im Sauna-Raum 60 bis 90°C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von nur 10 bis 16%. Dadurch wird es erst möglich, so hohe Temperaturen auszuhalten. Betritt der Badende den Sauna-Raum, so vergehen nur wenige Minuten, bis der Schweiß aus seinen Poren tritt. Durch Wasseraufguss auf die heißen Steine erzeugt man einen Dampfstoss, den sog. «Leulystoss», der eine sofortige Temperatursteigerung um rund 10 bis 20°C bewirkt; der Schweiß beginnt nun aus allen Poren zu strömen. Nach etwa 10 min ist für den Badenden die Zeit gekommen, sich im Wäscheraum gründlich zu reinigen und nachher wieder in den Sauna-Raum zurückzukehren. Dort beginnt nun ein zweites, vermehrtes Schwitzen, unterstützt durch häufige Dampfstösse. Zur bessern Durchblutung der Haut erfolgt nun eine leichte Selbstmassage und dann geht man gleich ins Vollbad, ins eiskalte Wasser. Der Körper hat durch das vorangehende Dampfbad einen derartigen Wärmetüberschuss erhalten, dass diese Abkühlung während kurzer Zeit gerade das Wärmegleichgewicht im Organismus wieder herstellt und die Poren geschlossen werden, sodass jedes ungesunde, ermüdende Nachschwitzen unterbunden wird.